

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.15 vom 29. Januar 2018

BS Appellationsgericht, 2018-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2018.15

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.15 du 29 janvier 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.15 del 29 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss dem mit dem Inkrafttreten der Dublin III Verordnung (Verordnung [EU] 604/2013) am 1. Juli 2015 neu eingefügten Art. 76 Abs. 1bis AuG richtet sich die Anordnung von Haft in Dublin-Fällen nach dem ebenfalls neuen Art. 76a AuG. Wurde die Haft wie vorliegend vom Kanton angeordnet, so wird die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft gemäss Art. 80a Abs. 3 AuG auf Antrag der inhaftierten Person durch eine richterliche Behörde in einem schriftlichen Verfahren überprüft. Diese Überprüfung kann jederzeit beantragt werden. Die Frist, innert welcher diese Überprüfung zu erfolgen hat, ist der Bestimmung nicht zu entnehmen. Das Bundesgericht hat indessen darauf hingewiesen, dass eine Haftüberprüfung nach angeordneter Dublin-Haft in den Anwendungsbereich von Art. 5 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) falle, weshalb die Überprüfung innerhalb kurzer Frist stattzufinden habe (Art. 5 Ziff. 4 EMRK). Als Richtschnur habe die für die Überprüfung der ausländerrechtlichen Haft in Art. 80 Abs. 2 AuG geltende Frist von 96 Stunden zu gelten. Es sei kein sachlicher Grund im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 5 Ziff. 4 EMRK und Art. 31 Abs. 4 Bundesverfassung (BV, SR 101) ersichtlich, welcher für eine deutlich längere Frist zur Behandlung der Beschwerde ab deren Eingang spreche (BGer 2C_207/2016 vom 2. Mai 2016 E. 3.2 f.; AGE AUS.2016.42 vom 27. Mai 2016).

1.2 Die Vorbereitungshaft nach Art. 76a AuG ist am 26. Januar 2018 angeordnet worden. Das Gesuch um Überprüfung der Haft ist am 30. Januar 2018, 17.32 Uhr, beim Verwaltungsgericht eingegangen. Der vorliegende Entscheid ist damit ohne Weiteres innert Frist ergangen.

1.3 Der Vertreter des Gesuchstellers verlangt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Er begründet dies mit einer Gleichbehandlung der Dublin-Vorbereitungshaft mit derjenigen nach Art. 75 AuG. Zwar verschaffe Art. 5 Ziff. 4 EMRK für administrativ festgenommene keinen Anspruch auf eine mündliche Anhörung, doch sei der Gesetzgeber auch dann an das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 14 EMRK gebunden, wenn er Rechte einräume, die über den Anwendungsbereich eines Konventionsartikels hinausgingen. Dazu ist Folgendes festzuhalten: Art. 80a Abs. 3 AuG legt fest, dass die Überprüfung der Haft in einem schriftlichen Verfahren erfolgt. Dies schliesst nicht aus, dass das Gericht eine mündliche Verhandlung durchführen kann, sofern es dies aufgrund der Akten für erforderlich hält. Das Bundesgericht hat festgestellt, dass das Erfordernis der mündlichen Verhandlung insbesondere der Anhörung des Ausländers selber diene, der sich dabei ausser zu den Haftgründen auch zu seinen familiären Verhältnissen und den Umständen des Haftvollzuges äussern solle (BGer 2A.490/2004 vom 16. September 2004). Im vorliegenden Fall hat die Einzelrichterin erst vor wenigen Tagen im Hinblick auf die

Überprüfung der Vorbereitungshaft nach Art. 75 AuG eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Dabei ist der Gesuchsteller ausführlich befragt worden und zu Wort gekommen. Es ist im Übrigen dieser Befragung zu verdanken, dass der Gesuchsteller die frühere Einreichung eines Asylgesuchs in Spanien bekannt gegeben hat. Eine weitere mündliche Verhandlung zum jetzigen Zeitpunkt käme einem prozessualen Leerlauf gleich. Der Vertreter des Gesuchstellers führt denn auch nicht konkret aus, zu welchem Sachverhalt sein Mandant neu befragt werden sollte. Seine Eingabe vom 30. Januar 2018 beschränkt sich auf rechtliche Argumente. Dass der Sachverhalt nicht genügend abgeklärt wäre, macht er nicht geltend. Bei dieser Situation bleibt es dabei, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.

E. 2

2.1 Die zuständige Behörde kann die betroffene ausländische Person gemäss Art. 76a Abs. 1 AuG zur Sicherstellung der Wegweisung in den für das Asylverfahren zuständigen Dublin-Staat in Haft nehmen, wenn im Einzelfall konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich diese der Durchführung der Wegweisung entziehen will (lit. a), die Haft verhältnismässig ist (lit. b) und sich weniger einschneidende Massnahmen nicht wirksam anwenden lassen (lit. c). Art. 76a Abs. 2 AuG normiert in abschliessender Weise (vgl. BGer 2C_207/2016 vom 2. Mai 2016 E. 4.1) Gründe, welche als konkrete Indizien befürchten lassen, die betroffene Person werde sich der Wegweisung entziehen. Es handelt sich dabei um objektive gesetzliche Kriterien für die Annahme von Fluchtgefahr. Die angegebenen Haftgründe decken sich über weite Strecken mit den Haftgründen der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft nach den Art. 75 f. AuG. Ob eine erhebliche Fluchtgefahr tatsächlich besteht, bedarf zusätzlich der Prüfung im Einzelfall (Zünd, in: Kommentar Migrationsrecht, Spescha et al. [Hrsg.],

E. 4

Für die richterliche Haftüberprüfung werden keine Kosten erhoben (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, SG 122.300). Die Einzelrichterin hat dem Gesuchsteller die unentgeltliche Rechtspflege mit [] als Vertreter bewilligt. Dieser ist entsprechend dem von ihm geltend gemachten Aufwand aus der Gerichtskasse zu entschädigen, wobei lediglich der zur Anwendung gebrachte Ansatz der Mehrwertsteuer zu korrigieren ist.

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die über A_____ gestützt auf Art. 76a AuG angeordnete Vorbereitungshaft wird bis zum 8. März 2018 bestätigt.

Es werden keine Kosten erhoben.

Dem Rechtsvertreter von A_____, [], werden ein Honorar von CHF 783.35 und ein Auslagenersatz von CHF 4.■, zuzüglich 7,7 % MWST von insgesamt CHF 60.55, aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Mitteilung an:

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.